This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HV
8209
R47K6

UC-NRLF
$B 194 364

Gesinde-Polizei

für die Rheinprovinz.

Umfassend:

Die Gesinde-Ordnung vom 9./8. 1844 nebst den hierzu erlassenen Allerhöchsten Verordnungen und Gesetzen, den Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, sowie der z. Z. bestehenden Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Aachen, Coblenz, Düsseldorf, Köln und Trier u. s. w. u. s. w.

Herausgegeben

von

A. Kollmann,

Polizei-Commissar in Düsseldorf.

Düsseldorf.

Schrobsdorff'sche Buchhandlung.

(Hofbuchhändler Hans Auffinck.)

1891.

YC190103

LEY
RY
Y OF
NIA

Gesinde-Polizei

für die Rheinprovinz.

Umfassend:

Die Gesinde-Ordnung vom 19. August 1844 nebst den hierzu erlassenen Allerhöchsten Verordnungen und Gesetzen, den Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, sowie der z. Z. bestehenden Polizei-Verordnungen der Königlichen Regierungen zu Aachen, Coblenz, Düsseldorf, Köln und Trier u. s. w. u. s. w.

Herausgegeben von

A. Kollmann,

Polizei-Commissar,

Düsseldorf.

Düsseldorf.

Schrobsdorff'sche Buchhandlung.

(Hofbuchhändler Hans Aufittich.)

1891.

HV8209
R47K6

Vorwort.

„Gute Dienstboten sind ein Schatz im Hause.“ Das wird unbedenklich Jeder zugeben, der in der Lage ist, für seinen Haushalt gemietheter Dienste zu bedürfen. Namentlich in den Städten mit stark anwachsender Bevölkerung und großer Industrie wird häufig genug an guten Dienstboten Mangel sein, und die patriarchalischen Verhältnisse früherer Zeiten, wo Dienstboten ihr Lebenlang in derselben Familie dienten und sogar bei mehreren Generationen, mit dieser Arbeit, Leid und Freude theilten, sind heute beinah undenkbar. — Unter den Dienstboten wird heute fast überall eine gewisse Beweglichkeit bemerkbar sein, welche sie nur eine beschränkte Zeit bei einer und derselben Herrschaft aushalten läßt; — und vielfach wird auch Laune und das Unvermögen der Herrschaft, länger im Dienste befindlichem Personale gegenüber die Autorität zu behalten, einen Wechsel erwünscht machen. Dagegen dürfte im Allgemeinen kein Heilmittel gefunden werden. — Vielfach indeß werden Mißhelligkeiten zwischen Herrschaft und Dienstpersonal auf den Umstand zurückzuführen sein, daß Beide über den Kreis der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten nicht hinreichend unterrichtet sind. Man findet bei Dienstboten sowohl, als bei Hausfrauen die absonderlichsten Vorstellungen über das, was ihnen zusteht, und gar manche Zwistigkeit entsteht aus solcher Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmung oder mißverständlichen Auffassung des Ortsgebrauches. Um ein Beispiel herauszugreifen, ist bei Herrschaften und Dienstboten die Anschauung über den sog. Miethpfennig eine so irrige, daß zahlreiche Rechtsstreitigkeiten nur deswegen ver-

1*

mieden werden, weil beide Theile in demselben Irrthum befangen sind. Unter den Dienstboten herrscht die Meinung, der eben eingegangene Dienstvertrag lasse sich wieder auflösen, wenn binnen einer gewissen Frist (gewöhnlich 24 Stunden) der Miethpfennig wieder zurückgebracht werde. Anderseits hat sich in manchem Hausfrauenköpfchen die Meinung festgesetzt, das eben abgeschlossene Miethverhältniß könne dadurch wieder aufgelöst werden, daß sie ihrerseits ebenfalls binnen einer gewissen Frist den Verzicht auf den eben gegebenen Miethpfennig erkläre. Ueber Kündigungsfristen, Verpflichtung zum Unterhalt in Krankheitsfällen, Zurückbehaltungsrecht an Kleidungsstücken u. s. w. kann man täglich ähnlich irrige Anschauungen äußern hören.

Um diesem Uebelstande zu steuern, hat der unterzeichnete Verfasser sich entschlossen, die jetzt geltende Gesinde-Ordnung mit praktischen Erläuterungen versehen herauszugeben, und er hofft, dem kleinen Büchlein eine besondere Brauchbarkeit dadurch verschafft zu haben, daß er die in den verschiedenen Theilen der Rheinprovinz geltenden Ortsgebräuche bez. des Gesinderechtes zusammengestellt hat.

Möge das Schriftchen dazu beitragen, Dienstherrschaft und Gesinde über den Kreis ihrer Rechte und Pflichten und etwaige aus Unkenntniß der rechtlichen Verhältnisse entspringende Zwistigkeiten hintan zu halten.

Der Verfasser würde erfreut sein, wenn es ihm gelingen sollte, durch sein Schriftchen wenigstens ein Kleines dazu beizutragen, durch Klärung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde der in größeren Städten immer mehr anwachsenden Dienstbotencalamität entgegenzuwirken.

A. Kollmann.

Gesinde-Polizei

für die Rheinprovinz, umfaßt die nachstehend in chronologischer Reihenfolge aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen ꝛc.

1. Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 nebst dem, dieselbe ergänzenden Gesetz vom 21. September 1847.
   - 1a) Auszug aus der Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 31. August 1846, betr. das Verfahren der Polizeibehörden in streitigen Gesindedienstsachen;
   - 1b) Instruktion des Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für die Polizei-Verwaltungsbehörden zur Ausführung der Gesinde-Ordnung v. 19. August 1844, vom 27. Februar 1847.
2. Allerhöchste Verordnung wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern, vom 29. September 1846.

   Hierzu sind folgende Polizei-Verordnungen erlassen:
   - 2a) Pol.-Verordn. der Königl. Regierung zu Köln vom 27. Februar 1854;
   - 2b u. c) Desgl. der Königl. Regierung zu Aachen vom 23. April 1854 und 23. September 1856;
   - 2d) Desgl. der Königl. Regierung zu Trier vom 30. Juli 1854;
   - 2e) Desgl. der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 28. Dezember 1854;
   - 2f) Desgl. der Königlichen Regierung zu Trier vom 9. April 1875;

sowie

   - 2g) die für Coblenz erlassenen Ortsgewohnheiten in Gesindedienstsachen.

3. Gesetz betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854.
4. Allerhöchste Verordnung betr. Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute, vom 8. Juli 1856.
5. Gesetz betr. Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.
6. Gesetz betr. die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern, vom 24. Februar 1872.
   6a) Instruktion zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes.
7. Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.
8. Auszug aus dem Gesetz betr. die Aufhebung der Verbote gegen das sogen. Schäfervorvieh, und die besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gesinde, vom 17. Mai 1882.
9. Auszug aus dem Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880.
10. Auszug aus dem Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich.

I. Die Gesindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844.

Ges.-S. S. 410.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben Uns in Berücksichtigung der Unvollständigkeit der in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen über den Gesindedienst bewogen gefunden, über die bessere Gestaltung des für die Ordnung des Hauswesens so wichtigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde das Gutachten Unserer getreuen Stände der Provinz zu vernehmen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung aller entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich

1) der Bergischen Verordnungen vom 16. November 1744 und vom 15. Dezember 1751;
2) der Bergischen Gesinde-Ordnung vom 4. Dezember 1801;
3) der Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf vom $^{14}/_{16}$. November 1809 und
4) der Gesinde-Ordnung für die Stadt Wetzlar vom 10. September 1811,

für den ganzen Umfang der Rheinprovinz,

(mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, in welchen die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Gesetzeskraft behält)*)

was folgt.

Begründung des Dienstverhältnisses.

§ 1.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, jedoch

*) Siehe dagegen Gesetz vom 21. September 1847, S. 23.

nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren, ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet.

Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes.*)

§ 2.

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der am Orte hergebrachten Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten Dienstzeit, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

§ 3.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt sein.**)

Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reiches mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. (Gesetz vom 17. Februar 1875, G.-S. S. 71.)

Es kann jedoch ein Minderjähriger für großjährig erklärt werden, wenn er das 18. Lebensjahr erreicht hat.

(Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875, §§ 61 u. 97.)

---

*) Zum Gesinde gehören: Knechte, Mägde, sog. Zweit- oder Drittmädchen, Kindermädchen, Kinderfrauen, Ammen, Freiknechte, Schiffsleute, Hirten, Revierjäger und Gärtner, wenn dieselben nicht tageweise oder auf kurze Zeit aushülfsweise gemiethet sind, sowie Köchinnen, Diener und Kammerzofen. Personen beiderlei Geschlechts, welche zur Erlernung des Hauswesens oder irgend eines Wirthschaftsbetriebes in Stellung sich befinden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung, gleichviel ob diese Stellung eine entgeltliche oder unentgeltliche ist.

Die Rechte und Pflichten solcher Personen und der resp. Herrschaften sind lediglich nach den jeweilig getroffenen Vertragsbestimmungen zu beurtheilen.

Vergleiche Code Civil Art. 1791[1], 1780. Ger.-Verf.-Ges. § 32[2] und Civ.-Proceß-Ordnung § 649[2].

**) Es wird also zunächst durch Einsicht des Gesindebuches oder in anderer geeigneter Weise zweifelfrei festzustellen sein, ob das Alter der Großjährigkeit erreicht ist oder nicht.

Ist Jemand in einem Schaltjahre am 29. Februar geboren, so ist sein Geburtstag in einem gemeinen Jahre der 28. Februar, weil der Schalttag juristisch nicht besonders, sondern für einen Tag mit dem vorhergehenden gerechnet wird. —

Ein am 29. Februar 1864 Mittags 12 Uhr Geborener erreicht daher am 28. Februar 1885 Mittags 12 Uhr das Alter der Großjährigkeit. Ist diese bei der beabsichtigten Vermiethung nicht vorhanden, so kann die gültige Anmiethung nur mit Zustimmung des Vaters resp. des Vormundes oder eines Bevollmächtigten erfolgen. (Siehe auch den nachstehenden Auszug aus dem Gesetze vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger ꝛc.:

„§ 6. Hat der Vater oder Vormund seine Genehmigung ertheilt, daß der Minderjährige in Dienst oder Arbeit trete, so ist Letzterer selbstständig zur Eingehung Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen der genehmigten Art befugt.

Dem Vater oder Vormund steht es frei, eine solche Genehmigung zurückzuziehen oder einzuschränken, soweit dadurch Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden."

Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer in Gesindedienst treten.

§ 4.

Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen, überzeugen.

Die Herrschaft muß sich also **vor** dem Dienstantritte des Gesindes durch dieses das Gesindebuch vorzeigen lassen, und sich durch Einsicht des Zeugnisses oder durch mündliche Nachfrage von der Auflösung des alten Dienstverhältnisses überzeugen.

Aus der Unterlassung dieser Bestimmung erwachsen der Herrschaft zwar schon die rechtlichen Nachtheile, welche der folgende § 5 vorsieht, aber auch im Interesse der Allgemeinheit ist es dringend geboten, **vor** dem Abschlusse des Dienstvertrages das Dienstbuch oder sonstige Ausweispapiere vom Dienstboten sich einhändigen zu lassen, und solche so lange zu behalten bis der Dienstbote den Dienst verläßt. — Desgleichen sollte die Herrschaft sich die polizeiliche An- und Abmeldung des Gesindes auf dem Einwohner-Meldeamte sofort nach dem Dienstantritt resp. -Abzuge angelegen sein lassen, da die Unterlassung die polizeiliche Bestrafung zum Schaden der Herrschaft im Gefolge hat. (Düsseld. Reg.-Pol.-Verord. vom 14. März 1874.)

§ 5.

Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§ 4) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch Desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Mieths-Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

Ein Nachtheil aus dieser Bestimmung wird die Dienstherrschaft nie treffen können, wenn sie durch Einsicht des Dienstbuches sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die ordnungsmäßige Entlassung aus der früheren Stellung stattgefunden hat, und daß die betr. Person zum selbstständigen Antritt des Dienstes befugt war.

Gesinde-Mäkler.

§ 6.

Niemand darf mit Gesinde-Mäkeln sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erhalten hat.*) Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten, nach den besonderen örtlichen Verhältnissen, ein für allemal festgesetzt.

§ 7.

Gesinde-Mäkler, welche bei Vermittelung eines Mieths-Vertrages den Vorschriften der §§ 3—6 zuwiderhandeln, imgleichen Diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizei-Strafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

---

*) Siehe jetzt Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883, §§ 14 und 35, Abs. 3, wonach das Geschäft eines Gesindevermiethers und Stellenvermittlers bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der Anzeige an die zuständige Behörde (Polizei-Verwaltung) bedarf, und Demjenigen zu untersagen ist, gegen den Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

Die Centralbehörden sind befugt, Vorschriften zu erlassen, in welcher Weise Bücher zu führen sind und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art des Geschäftsbetriebes sich die Gesindevermiether zu unterwerfen haben.

(§§ 35, 38^2 und 148^4 der Gew.-Ordn. vom 1/7. 1883.)

Diese Bestimmungen sind unterm 18. März 1885 von dem Herrn Minister für Handel pp. erlassen, siehe A.-Bl. 1885, S. 132; desgl. die dazu gehörende Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 6. Mai 1885, A.-Bl. Seite 133.

Schließung des Mieths-Vertrages.

§ 8.

Die Abschließung des Mieths-Vertrages kann in allen Fällen auch durch Zeugen bewiesen werden.*)

Es herrscht an manchen Orten vielfach die irrige Ansicht, der Miethsvertrag *sei nur dann perfect*, wenn Miethsgeld gegeben resp. angenommen sei; ebenso daß durch Rückgabe des angenommenen oder Verzicht auf das gegebene Miethsgeld der bereits abgeschlossene Miethsvertrag einseitig aufgelöst werden könne. (Siehe auch §§ 9 und 15.)

Diese Ansicht ist, wie gesagt, eine irrige; der Abschluß des Miethsvertrages ist an keine Form gebunden, die Hergabe des Miethsgeldes hat mit dem Vertragsabschluß nichts zu thun. Der Miethsvertrag kommt in demselben Augenblick zu Stande, wo die volljährige Dienstperson, oder der Vater resp. Vormund einer minderjährigen Person einerseits sich verpflichtet, häusliche oder wirthschaftliche Dienste zu leisten, und anderseits der Dienstherr Zahlung eines bestimmten Lohnes verspricht.

Ob das übliche Miethsgeld dabei gegeben wird oder nicht, ist für den Vertragsabschluß an sich gleichgültig.

§ 9.

Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löset den Vertrag nicht auf.)**

1. Im Betreff des Lohnes, des Kostgeldes oder der Beköstigung des Dienstboten ist die Höhe desselben der freien Uebereinkunft überlassen: ist darüber nichts Bestimmtes festgesetzt, so muß das gewährt werden, was zur Zeit der Vermiethung ortsüblich war und dem Gesinde seiner Kategorie zukommt, worüber bei Streitigkeiten die Gerichte die Entscheidung zu treffen haben.

Neujahrs-, Weihnachts- und sonstige Geschenke sind als Lohn nicht zu betrachten, einen Anspruch auf Geschenke hat der Dienstbote nicht, falls nicht eine andere freie Vereinbarung über Hingabe von solchen getroffen worden ist.

2. Die Livrée der männlichen Bedienten ist ein Theil des Lohnes. Ist durch besonderen Vertrag festgesetzt, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit eine neue Livrée gegeben werden soll, so wird mit diesem Zeitpunkte die alte Livrée als abverdient erachtet und dem Dienstboten zugesprochen werden müssen.

---

*) Wegen der Beweismittel s.: E. G. z. C.-P.-O. § 14[1], C.-P.-O. § 259, siehe auch Art. 1779[1] und 1780 d. cod. civil.

**) Unwiderlegliche Vermuthung: E. G. z. C.-P.-O. § 16[1]. (Siehe auch cod. civil Art. 1779[1] und 1780.)

§ 10.

Das Miethsgeld wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, auf den Lohn nicht abgerechnet.

§ 11.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Mieths-Vertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote Miethsgeld, Mäklerlohn und Schadenersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§ 12.

Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße,*) welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

Hat sich ein Dienstbote für dieselbe Zeit bei mehreren Herrschaften unter Annahme des Miethsgeldes vermiethet, so kann darin, daß er bei den späteren Vermiethungen verschwiegen hat, daß er den Dienst, wozu er sich verdungen, deshalb nicht antreten könne, weil er dieselbe Verpflichtung bereits vorher anderen Personen gegenüber eingegangen habe, die Unterdrückung einer wahren Thatsache gefunden werden im Sinne des Str.-Ges.-B. § 263 (Vergl. Rhein. Gesinde-Ordn. vom 19. August 1844, § 11).

Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals v. 27. Juni 1878.

Antritt und Dauer der Dienstzeit.

§ 13.

Die Zeit des Antrittes, die Kündigungsfrist,**) so wie die Dauer des Dienstes richtet sich nach der Ortsgewohnheit,

*) Diese Strafe ist durch das ordentliche Gericht, nicht durch die Polizeibehörde festzusetzen. (S. Note zu § 50.)

**) Die Kündigungsfristen sind an fast allen Orten verschieden und ist der herrschende Ortsgebrauch als maßgebend anzusehen; die Fristen betragen z. B. in den Städten

Aachen bei auf ein Jahr gemiethetem Gesinde sechs Wochen, bei monatsweise gemiethetem Gesinde vierzehn Tage, jedoch sind Kündigungen nur am 1. und 15. des laufenden Monats zulässig;

Coblenz jederzeit auf vierzehn Tage;

wenn nicht bei dem Mieths-Vertrage ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Doch kann kein Mieths-Vertrag auf länger als drei Jahre hinaus mit rechtsverbindlicher Kraft geschlossen werden. Ist die Dauer des Dienstes weder in dem Vertrage, noch durch Ortsgewohnheit bestimmt, oder sind von der verabredeten oder ortsüblichen längeren Dienstzeit drei Jahre verflossen, so steht es jedem Theile frei, nach vorgängiger ortsüblicher Kündigung von dem Vertrage wieder abzugehen. Dienst-Verträge, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von diesen nach Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder nach erlangter Volljährigkeit aufgekündigt werden.

§ 14.

Ein in der ortsüblichen oder verabredeten Frist nicht gekündigter Dienst-Vertrag ist als stillschweigend erneuert zu betrachten, wenn nicht die Fortdauer desselben an eine ausdrückliche Verlängerung gebunden worden ist.

(An einzelnen Orten besteht die Ansicht, der Vertrag sei stillschweigend aufgelöst, wennm nicht der Dienstbote von der Herrschaft innerhalb der Kündigungsfrist befragt worden, ob er weiter dienen wolle? Nach dem klaren Wortlaut des vorstehenden § ist diese Anschauung falsch.)

§ 15.

Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf (§ 30), vorliegt, und ohne daß das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat: so verliert sie das

---

Cöln jederzeit auf vierzehn Tage, ausnahmsweise kommen auch Vermiethungen auf ein Jahr vor, und beträgt dann die Kündigungsfrist sechs Wochen;

Trier jederzeit vierzehn Tage, wenn nichts anderweitig vereinbart ist.

In Düsseldorf ist der Ortsgebrauch dahin festgestellt, daß bei Miethsverträgen auf bestimmte Zeit, beispielsweise auf ein Jahr, eine Kündigungsfrist innerhalb dieser Zeit nicht besteht, wenn dieselbe vorher nicht vereinbart war.

Im Besonderen besteht bei Anmiethung auf ein Jahr und darüber hinaus eine Kündigungsfrist von sechs Wochen, bei Anmiethung auf kürzere Zeit eine Frist von vierzehn Tagen, vorausgesetzt daß die Partheien durch Vertrag keine besondere Abmachung getroffen haben.

Miethsgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienste (§ 41). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle erst dann Statt, wenn das Einschreiten der Polizei-Behörde ohne Erfolg geblieben ist.*)

§ 16.

Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizei-Behörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr., oder verhältnißmäßigen Gefängnisses, aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Orts-Polizei-Behörde festgesetzt.**) Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.***)

§ 17.

Das Gesinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverflossenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach § 35 zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war; in diesem Fall, so wie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen.

Pflichten des Gesindes im Dienste.†)

§ 18.

Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Ver-

*) Für die Zulässigkeit des Rechtsstreites vergl. Ger.-V.-G. § 23² Amtsgericht), die Urtheile sind auf Antrag vorläufig vollstreckbar zu erklären. C.-P.-O. § 649².

**) Diese Strafe ist als polizeiliche Exekutivstrafe von der Polizeibehörde (nicht von dem Gerichte) festzusetzen. (S. die Note zu § 50.)

***) Siehe auch die Note zu § 8.

†) S. auch das weiter unten abgedruckte Gesetz betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854. (Ges.-S. S. 214.) Strafandrohung: Geldstrafe bis 15 Mark oder Gefängnißstrafe bis 3 Tage.

richtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen. Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird.

§ 19.

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§ 20.

Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§ 21.

Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§ 22.

Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern und Schaden und Nachtheil, soviel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.

§ 23.

Die ihm zum Ausgehen in eigenen Angelegenheiten von der Herrschaft gestattete Zeit darf das Gesinde nicht überschreiten.

Pflichten der Herrschaft.

§ 24.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste frei lassen.

§ 25.

Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Verpflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen, und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

Demgemäß ist der Dienstbote gehalten, die Kosten für Arzt und Arzneien selbst zu bezahlen.

Praktisch wird es sich für die Herrschaft immer empfehlen, an solchen Orten, wo Anstalten zur Verpflegung erkrankter Dienstboten bestehen, für jeden derselben zu abonniren. (Siehe übrigens Anhang.) Siehe auch Gesetz vom 6. Juni 1870, § 29 betr. d. Unterstützungswohnsitz.

§ 26.

Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohn zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§ 27.

Der Herrschaft wird auf ihren Eid geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des abgelaufenen Jahres gezahlt sei, und wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt worden? (Siehe Erläuterungen zu § 9.)

Aufhebung des Vertrages.

I. Durch den Tod.

§ 28.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbnißkosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

Wenn der Dienstbote nichts hinterläßt, wodurch die Beerdigungskosten bestritten werden können, so muß der Orts-Armenverband für die Beerdigung sorgen, wenn kein anderer gesetzlich Verpflichteter ermittelt werden kann; niemals kann die Herrschaft angehalten werden, die Beerdigungskosten auch nur vorzuschießen.

§ 29.

Stirbt das Haupt der Familie, oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit*) beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

Bis zu den gedachten Zeitpunkten muß das Gesinde in Dienst der Erben übergehen; wenn indessen der Verkauf eines Gutes stattgehabt, so geht das ländliche Gesinde auf den neuen Eigenthümer nicht über, und kann dasselbe, wenn es bei Letzterem auf den Grund neuer Verträge in Diensten bleibt, rückständig contractliche Ansprüche gegen ihn nicht geltend machen.

(Präjudiz des Ober-Tribunals vom 1. Juli 1852.)

Die Vorschrift, nach welcher beim Tode des Familienhauptes die Erben nicht gehalten sind, die Dienstboten länger als zur nächsten Ziehzeit zu behalten, findet auf Privatförster, die durch schriftlichen Vertrag auf Lebenszeit angenommen und auf das Forstgesetz vereidigt sind, keine Anwendung.

(Entscheidung des Obertribunals v. 6./12. 1856, Bd. 34 Seite 161.)

§ 30.

Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung

*) Die ortsübliche Ziehzeit ist fast an allen Orten verschieden, so daß eine Erläuterung derselben hier nicht gegeben werden kann. Für Düsseldorf besteht z. B. gar keine bestimmte Ziehzeit, Eintritt und Austritt erfogt zu jeder Zeit. (Siehe auch § 13.)

gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15ten Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§ 31.

Der Tag der Konkurs-Eröffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.*)

II. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 32.

Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams**)

---

*) § 19 der Konkurs-Ordnung besagt darüber:

Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile aufgekündigt werden. — Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermangelung einer solchen von dem Konkursgerichte auf Antrag des Kündigenden festzusetzen. (Siehe auch Konkurs-Ordnung § 54 Abs. 1.)

**) Der hartnäckige Ungehorsam setzt Wiederholung des Befehls Seitens der Herrschaft und Nichtbefolgung desselben voraus, und da derselbe sehr häufig zu Klagen Veranlassung giebt, so wird hier ausdrücklich auf das Gesetz vom 24. April 1854 Bezug genommen mit dem Bemerken, daß jedes Gesinde, welches sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, auf Antrag der Herrschaft bis zu 5 Thlrn. Geldbuße oder 3 Tagen Gefängniß bestraft wird, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung.

Nach diesem Gesetze erfolgt die Bestrafung des Gesindes, wenn es ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst vernachlässigt.

Ein Dienstbote begeht dadurch, daß er sich auf die Aufforderung der Herrschaft aus der dem Gesinde zum Aufenthalt überwiesenen Gesindestube nicht entfernt, keinen Hausfriedensbruch. Wohl aber kann darin ein aus dem Gesetze vom 24. April 1854 strafbarer Ungehorsam enthalten sein.

(Str.-Ges.-Buch § 123 (n. 13) Ges. v. 24. April 1854 § 2.)

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals v. 7. Januar 1876.

Gesinde, welches die von der Dienstherrschaft befohlene Vornahme verbotener Handlungen verweigert, bleibt straflos.

Ges. v. 24. April 1854 § 1.

Urtheil des K. Kammergerichts vom 4. Februar 1889, S. 21/89.

oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit*), wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe und Sicherheit des Hauses gestört wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.**)

III. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes.

§ 33.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:

a) wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird,
b) wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält,***)
c) wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird,
d) wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist,

so wie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind.

IV. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung.

§ 34.

Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft den Dienstboten entlassen:

a) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit†) zu den übernommenen Geschäften abgeht,

*) Hierzu rechnet auch eintretende Schwangerschaft.

**) Siehe auch das weiter unten abgedruckte Gesetz vom 24./4. 1854.

***) Zum sofortigen Verlassen des Dienstes, welcher zwar auch wegen qualitativ ungenügender Kost erfolgen kann, ist das Gesinde nur dann berechtigt, wenn ihm die Verabreichung der nothdürftigen Kost von der Dienstherrschaft selbst, bezw. im Auftrage und mit Genehmigung derselben verweigert worden ist.

Urtheil d. K. Kammergerichts vom 25. Februar 1889.

†) Die bei der Vermiethung stillschweigend vorausgesetzte Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften berechtigt die Herrschaft also nicht, das Gesinde sofort zu entlassen; es muß vielmehr auf Befragen gewisse und bestimmte Dienstgeschicklichkeiten vorgespiegelt haben.

b) wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§ 35.

Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

a) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt,
b) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt,
c) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirtschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde,
d) wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militärdienste eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist,
e) wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt.

§ 36.

In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden darf, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§ 37.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.

§ 38.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§ 39.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Dienstbote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen darf.

§ 40.

In den übrigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§ 41.

Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizei-Behörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrages aufzufordern hat.*) Bleibt diese Aufforderung

*) Die polizeiliche Sühne ist stets mit dem Dienstherrn und nicht mit dessen Ehefrau zu suchen, es sei denn, daß bei dem polizeilichen Einschreiten der Dienstherr nicht anwesend ist. Falls jedoch die Dienstherrin in diesem Falle die Fortsetzung des Dienst-Vertrages verweigert, und auch über die Entschädigungs-Forderung keine Einigung zu Stande kommen sollte, so muß der Dienstherr noch nachträglich mit der Erklärung seiner Ehefrau bekannt gemacht und im Falle der versagten Genehmigung zwischen ihm und dem klagenden Dienstboten weiter vermittelnd verhandelt werden.

In Betreff der Verletzung der Dienstpflicht des Gesindes siehe Gesetz vom 24. April 1854 S. 39.

fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist geben.

Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.

§ 42.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizei-Behörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern zu belegen.*)

Die Kosten der zwangsweisen Zurückführung des der Herrschaft entlaufenen Gesindes hat der Dienstbote selbst zu tragen. Kann er dieses nicht, so trägt die Kosten die Polizei-Verwaltung des Wohnortes der Dienstherrschaft. (Minist.-Verf. v. 20/5. 1850. Minist.-Bl. 1850 S. 134.)

Entlassungs-Zeugniß.**)

§ 43.

Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde bei dessen Abzuge ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über die von demselben geleisteten Dienste auszustellen.

§ 44.

Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen***) zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hin-

*) Diese Polizeistrafe ist durch das ordentliche Gericht (nicht durch die Polizeibehörde) festzusetzen. Dagegen kann die Fortsetzung des Dienstes nach wie vor polizeilich erzwungen werden. (Siehe auch die Note zu § 50.)

**) Siehe §§ 5 und 8 der Verordnung wegen Führung der Gesindedienstbücher vom 29. September 1846. (G. S. S. 467.)

***) Zu den Beschuldigungen, welche das Fortkommen des Dienstboten hindern, gehört unbedenklich die Beschuldigung von Verbrechen und Vergehen, unehrenhaftem Betragen, sowie groben Laster und Aehnliches; während bloße Urtheile über Fleiß und Betragen zur Anstellung einer polizeilichen Untersuchung im Allgemeinen nicht geeignet erscheinen.

dern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§ 45.

Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung unbegründet befunden, so muß die Polizei-Behörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§ 46.

Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

1. Die Herrschaft, welche einem Gesinde, das sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, hat neben den sonstigen Folgen 1 bis 5 Thaler Geldbuße verwirkt. Außer der Geldbuße ist die Herrschaft für den etwa einem Dritten entstandenen Schaden haftpflichtig. Sie wird sich also wohl hüten müssen, aus unangebrachter Gutmütigkeit solche Eigenschaften der Dienstboten im Dienstbuche zu verschweigen, wie dieses leider allzu häufig bei kleinen Veruntreuungen, Diebstählen u. s. w. vorzukommen pflegt.

2. Wenn Schiffer unwahre Losscheine ausstellen, so sind sie jeder Zeit mit dem höchsten Strafsatze zu belegen.

Allerh. Kab.-Ordre vom 23/11. 1831 (G.-S. Seite 755).

Allerh. Kab.-Ordre vom 23/9. 1835 (G.-S. Seite 222).

3. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungs-Behörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung actenmäßig einzutragen. Verordnung vom 29. September 1846. § 6. Gesetz-Sammlung S. 464.

Kompetenz-Bestimmungen.

§ 47.

So weit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder

Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschieds-Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizei-Behörde*) und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.**)

§ 48.

Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungs-Zeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Polizei-Behörde die Berufung auf den Rechtsweg***) statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

§ 49.

Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizei-Behörde niemals zu entscheiden.

§ 50.

In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsetzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§ 12 und 42 bestimmten Strafen

---

*) Die polizeiliche Entscheidung ist von der Polizeibehörde des Wohnortes der Dienstherrschaft zu treffen; die von dieser zur Vollstreckung requirirte Polizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des betr. Dienstboten hat die Richtigkeit der durch die requirirende Behörde getroffenen Entscheidung nicht zu prüfen.

Minister.-Erlaß vom 7. November 1860, II. 15005 und vom 12. Dezember 1860, II. 16560.

**) Confr. die Note zu § 50.

***) Gegen die resolutorischen Entscheidungen der Polizeibehörden findet eine weitere polizeiliche Instanz, an welche recurrirt werden könnte, nicht statt; selbstredend wird aber die sich sonst aus § 1 al. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 ergebende Stellung des Königlichen Landraths als vorgesetzte Behörde auch in Polizeisachen hierdurch in keiner Weise alterirt. (Bescheid der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 21. Januar 1875.)

auch im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln von den Polizei-Verwaltungs-Behörden festgesetzt werden.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.

* * *

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände der Kreise Rees und Duisburg, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

---

*) Im Gegensatz zu dem Bescheide des Herrn Ministers des Innern vom 8. Oktober 1859 (Minist. Bl. S. 305) hat das Königl. Ober-Tribunal durch Erkenntnis vom 27. März 1862 (Rheinisches Archiv Bd. 56 Abtheil. II. § 121) den Grundsatz angenommen, daß die Bestimmung in § 50 der Rheinischen Gesinde-Ordnung durch den Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 allerdings aufgehoben worden sei. — Da unter diesen Umständen die Festsetzung von Strafen durch die Polizeiverwaltungsbehörden nur zu Aufhebung derselben in der gerichtlichen Instanz führen würde, so hat die Königliche Regierung zu Düsseldorf durch Verfügung vom 9. Oktober 1862 (I. II. 6923) die Behörden angewiesen, „in Gesinde-„dienstsachen nur dann Strafen festzusetzen, wenn es sich um den „Fall des § 16 der Gesinde-Ordnung (Verweigerung des Dienst-„antrittes), also um eine polizeiliche Exekutivstrafe handelt; in allen „übrigen Fällen aber, namentlich in den Fällen der §§ 12 und 42 „die Bestrafung durch das Königliche Polizeigericht (jetzt Amtsgericht) herbeizuführen, „ohne vorher polizeilich eine Strafe festzusetzen."

Durch die vorerwähnte Bestimmung in Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 1851 ist indessen nur die Strafbefugnis der Polizeibehörde aufgehoben, im Uebrigen aber die polizeiliche Kompetenz unverändert geblieben. Der Erlaß eines Polizei-Resoluts auf Fortsetzung des Dienstes nach § 47 der Gesinde-Ordnung ist daher nach wie vor zulässig, ohne daß ein polizeirichterliches Verfahren vorherzugehen braucht. — Mit einem solchen Resolute eine Straffestsetzung für den Fall der Nichtbeachtung des Resoluts zu verbinden, ist aber nicht einmal erforderlich, letzterem wird vielmehr dadurch Geltung verschafft, daß das Gesinde durch die Polizeibehörde eventl. zwangs-

1) Vom 1. Januar k. J. an tritt in den Kreisen Rees und Duisburg die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 außer Geltung.
2) Von demselben Zeitpunkte ab erhält die Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 auch in den gedachten Kreisen Gesetzeskraft.
3) Die vor dem 1. Januar k. J. anhängig gewordenen Gesinde-Streitigkeiten sind nach den bis dahin geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Koblenz, den 21. September 1847.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

1a. Auszug aus der Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an den Landrath zu N. betr. das Verfahren der Polizei-Behörden in streitigen Gesindedienst-Sachen.

Die Gesinde-Ordnung bietet allerdings viele Fälle dar, in welchen eine bloß mündliche Vermittelung der Schwierigkeiten durch die Polizeibehörde genügt, wohin namentlich alle die-

---

weise in den Dienst zurückgeführt wird. — (Bescheid der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 29. Dezember 1868. I. II. 8249.)

Cfr. auch den Bescheid der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 29. Oktober 1881 (I. II. a. 6705), welcher lautet:

„ꝛc. Die Abänderungen, welche das Gesetz vom 24. April 1854 (siehe S. 42) bezüglich der Gesinde-Ordnung vom 19. August 1844 trifft, behandeln nur die Strafbestimmungen und die — übrigens schon durch Artikel 14 des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 geregelte — **Kompetenz** der Behörden in Androhung und Verhängung der eigentlichen Strafen, berühren aber durchaus nicht das polizeiliche Exekutions-Verfahren, wie dies die Gesinde-Ordnung zur Regelung und Erzwingung der Dienstpflichten des Gesindes vorschreibt. — Ebenso behandelt unsere allegirte Circular-Verfügung vom 9. Oktober 1862 wiederum nur die **Kompetenz der Behörden** in Bestrafung der Verstöße gegen die betr. Gesinde-Ordnung und weist unter Anderem darauf hin, daß die Verletzung des § 16[1] c, wo es sich nur um ein Exekutivmittel handelt, der administrativen Polizei, die Verstöße gegen die §§ 12 und 42 l. c., wo es sich um eigentliche (kriminelle) Be-

jenigen Fälle wirklicher Rechtsstreitigkeiten gehören, in denen die Entscheidung dem Richter gebührt, die Vermittelung der Polizeibehörde aber nachgesucht wird.

Wo aber der Polizeibehörde eine Entscheidung ausdrücklich übertragen ist, also namentlich in den Fällen, wo Dienstboten sich zu gleicher Zeit bei verschiedenen Herrschaften vermiethen, wo die Dienstboten sich ohne rechtlichen Grund weigern, den Dienst anzutreten, oder wo sie, ohne gesetzmäßige Ursache, vor Ablauf der Dienstzeit den Dienst verlassen, oder wo endlich die in den §§ 43 ff. vorgesehenen Streitigkeiten wegen der von der Herrschaft zu ertheilenden Dienstzeugnisse eintreten, muß die Polizeibehörde sowohl die Klage als die weiteren Untersuchungsverhandlungen schriftlich aufnehmen, die darauf erlassene Entscheidung im Concepte zu den Akten bringen und jeder der beiden Parteien eine Ausfertigung des Bescheides zustellen, damit die Parteien so in den Stand gesetzt werden, der Entscheidung nachzukommen oder dagegen den Rekurs einzulegen.

Düsseldorf, den 31. August 1846.

Königliche Regierung.

I. II. B. 9807. Abtheil. d. Innern.

---

strafung handelt, dem Königl. Polizeigerichte (Königl. Amtsgericht) zur Bestrafung zustehen. Der polizeilichen Zurückführung ist darin gar nicht gedacht, und es ist dieselbe ebensowenig durch eine Verfügung wie durch das Gesetz vom 24. April 1854 alterirt worden. Die gemäß der Gesinde-Ordnung durch Vertrag begründeten Rechte und Pflichten „der Herrschaft und des Gesindes bleiben davon unbe„rührt nach wie vor bestehen und unterliegen der „vorläufigen Regelung im Verwaltungswege gemäß „§ 47 l. c. Hiernach veranlassen wir Sie, der Requisition des Bürgermeisters von N. (auf zwangsweise Zurückführung des „Dienstboten) nunmehr nachzukommen. Eine vorherige Anhörung „des betr. Dienstboten wird in solchen Fällen der Regel nach „zu bewirken sein. — Die polizeiliche Entscheidung, welche die Behörde des Dienstortes zu treffen hat, erfolgt vorbehaltlich „des Rechtsweges."

Die Strafen wegen (krimineller) Uebertretung der Gesinde-Ordnung werden durch das Amtsgericht, sei es im Wege des Strafbefehls, Str.-Pr.-Ordn. 447—452, der einfachen Verhandlung, § 211, oder im Wege der schöffengerichtlichen Verhandlung, G.-V.-G. § 25 ff., ausgesprochen; G.-V.-G. § 27[1]; E.-G. z. Str.-Pr.-Ordn. § 6.

1b. Instruktion des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz für die Polizei-Verwaltungs-Behörden zur Ausführung der Gesindeordnung vom 19/8. 1844.

§ 1.

Soweit es darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, hat die Polizei-Verwaltungs-Behörde*) auf die zu ihrer Kenntniß gelangenden Streitigkeiten sich einzulassen.

§ 2.

Wenn der Polizei-Verwaltungs-Behörde eine gütliche Vermittelung nicht gelingt, so hat sie nach Maßgabe der in der Gesindeordnung enthaltenen Bestimmungen diejenigen interimistischen Anordnungen zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung eines ruhigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde erforderlich sind, und dieselben zu vollziehen.

§ 3.

Diejenige Partei, welche sich bei diesen Anordnungen nicht beruhigen will, kann zwar die Berufung auf den Rechtsweg einlegen, ist aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters den Anordnungen der Polizei-Verwaltungs-Behörde Folge zu leisten.

§ 4.

Die gerichtlichen Behörden sind zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde *während* des bestehenden Dienstverhältnisses *nicht* eher kompetent, als bis die polizeiliche Einwirkung nach §§ 2 und 3 stattgefunden hat.

---

*) Unter dem Ausdruck: „Polizei-Verwaltungs-Behörde" sind die Bürgermeister zu verstehen, die sich indessen nach § 76 der neuen Gemeindeordnung zur Handhabung der Ortspolizei der Gemeinde-Vorsteher bedienen können.

— — Den Polizei-Commissarien die Gesindeangelegenheiten zu übertragen, wird nicht für zulässig gehalten, wogegen es angemessen erscheint, dieselbe den Polizei-Direktoren oder Polizei-Inspektoren, wo deren angestellt sind, selbstständig zu überweisen. —

Erlaß des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 27. Februar 1847, Nr. 1385.

§ 5.

Die Polizei-Verwaltungs-Behörden haben ihre Anordnungen durch die Mittel auszuführen, welche nach allgemeinen Gesetzen der Verwaltungs-Polizeigewalt zustehen.

§ 6.

Die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§ 12, 16 und 42 der Gesindeordnung gehört zum Ressort der Polizei-Verwaltungsbehörden*) und es findet keine Berufung auf den Rechtsweg, sondern nur der Rekurs an die Königl. Regierung gegen deren Entscheidung statt.

§ 7.

Die von den Polizei-Verwaltungsbehörden ausgesprochenen Geldbußen sind im administrativen Wege nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1843 (jetzt Gesetz vom 7. September 1879, G.-S. S. 591) beizutreiben.

§ 8.

Es fließen diese Geldbußen in den Polizeistrafgelderfonds und sind gleich allen anderen, diesem Fonds zugewiesenen Geldern zu verrechnen.**)

Die Polizei-Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe ein Verzeichniß der von ihnen erkannten Geldbußen der Regierung monatlich einzureichen.

§ 9.

Die Polizei-Verwaltungs-Behörden sind nicht ermächtigt, diese Geldbußen im Unvermögensfalle in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Coblenz, den 27. Februar 1847.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

---

*) Jetzt nur noch in den Fällen des § 16 (siehe vorstehend die Note zu § 50). Im Uebrigen findet gegen resolutorische Entscheidungen der Polizeibehörden nach § 48 der Gesinde-Ordnung nur der Rechtsweg statt.

**) Die hiernach aufkommenden Geldbußen sind an die provinzialständische Centralkasse, bei welcher die Polizeistrafgelder-Fonds seit dem Uebergange der Verwaltung dieser Fonds an die Provinzialverwaltung verrechnet werden, abzuführen.

Bescheid der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 30. Juli 1880. I. II. A. 3638.

2. Allerhöchste Verordnung wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Jeder Dienstbote, welcher nach Publication dieser Verordnung in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.*)

§ 2.

Die Gesindebücher gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstatteſten und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.**)

§ 3.

Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen.***)

§ 4.

Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuches verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

---

*) Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist durch Polizeiverordnungen mit Strafe bedroht; so für den Regierungsbezirk Düsseldorf durch Verordnung vom 28. Dezember 1854 (Amtsblatt pro 1855 pag. 49 und Kollmann, Reg.-Pol.-Verordnungen Seite 72) mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlrn.

**) Dieser § 2 ist durch das Gesetz vom 21. Februar 1872 (Preuß. Ges.-Samml. S. 160) außer Kraft gesetzt. Letzteres hat die Stempelabgaben von Gesindebüchern aufgehoben.

***) An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeindevorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welche auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§ 5.

Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen.*) Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern anzuhalten.

§ 6.

Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung actenmäßig einzutragen.

§ 7.

Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige oder nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches veranlassen, in welchem der Verlust des früheren jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von Demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§ 8.

Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

*) Weigert das Gesinde bei seinem Dienstaustritt die Vorlage des Gesindebuches an die Herrschaft, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die Vorschrift, daß bei der Dienstentlassung des Gesindes von der Dienstherrschaft ein Entlassungszeugniß in das Dienstbuch einzutragen ist, gegen das Gesinde zwangsweise in der Art zur Ausführung zu bringen, daß dem Gesinde das Gesindebuch zur Vorlegung an die Dienstherrschaft behufs Eintragung des Entlassungszeugnisses abgenommen wird.

(Erl. d. Min. d. J. v. 30/4. 1867, M.-Bl. f. d. i. V. S. 467.)

§ 9.

Ist die Ausfertigung eines neues Gesindebuches nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Groß-Tinz, den 29. September 1846.

Friedrich Wilhelm.

Das Gesetz vom 29./9. 1846 wegen der Gesindedienstbücher erstreckt sich nicht auf Hausofficianten, Oekonomie-Inspektoren, Wirthschafterinnen.
Verf. d. Minist. d. J. v. 5./6. 1847. Minist. Bl. 1847. S. 165.
Jedes neue Gesindebuch ist der Polizeibehörde zur Konstatirung der Person-Identität des Inhabers mit dem ausgefüllten National vorzulegen.
Die in der letzten Spalte des Gesindebuches — soweit das herkömmlich ist — etwa einzutragenden Beglaubigungen der Polizeibehörde findet nicht bei jedem Dienstwechsel, sondern nur beim Verlassen des seitherigen Aufenthaltsortes statt.
Verf. d. Minist. d. J. v. 30./7. 1847. Minist. Bl. 1847. S. 198.
Die von den einzelnen Bundesstaaten rechtsgiltig ausgestellten Gesindebücher dürfen im gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden.
Verf. d. Minist. d. J. v. 31./3. 1873. Minist. Bl. 1873. S. 122.

Zu der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung sind die folgenden Regierungs-Polizei-Verordnungen erlassen worden.

2a. Für den Reg.-Bezirk Köln.

Obgleich nach § 1 der Verordnung vom 29. Septbr. 1846 (Gesetzsammlung 1846, Seite 467) jeder nach deren Publikation in Gesindedienst tretende oder die Dienstherrschaft wechselnde Dienstbote zur Anschaffung eines Gesindebuchs verpflichtet ist und die Dienstherrschaft nach § 5 ebendaselbst bei Entlassung des Dienstboten ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen hat, so sind doch in unserem Verwaltungsbezirke diese Vorschriften vielfach unbeachtet geblieben. Zur Abstellung der hieraus für das Gesindewesen erwachsenden Nachtheile bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Verordnung die Nichtbefolgung der bezeichneten Vorschriften nicht mit Strafe bedroht hat, auf Grund von § 11 des Gesetzes über die Po-

lizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungsbezirk Folgendes:

§ 1.

Kein Dienstbote darf fortan in Gesindedienst treten oder die Herrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuche versehen zu sein.

§ 2.

Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses weigern sollte, die Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung von § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 dazu anzuhalten ist.

§ 3.

Jeder Dienstbote hat sowohl binnen 8 Tagen nach seinem Dienstantritte, als binnen 8 Tagen nach seinem Dienstaustritte das Gesindebuch der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes zur Visirung vorzulegen. Im letzteren Falle muß das Zeugniß der letzten Dienstherrschaft bereits im Buche enthalten sein oder es muß der Dienstbote, falls die Herrschaft die Eintragung des Zeugnisses verweigert haben sollte, bereits nach Maßgabe von § 2 der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht haben.

§ 4.

Dienstboten, welche den Bestimmungen der §§ 1—3 nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von 1—10 Thalern und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 5.

Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche fortan einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

Köln, den 27. Februar 1854.

Königliche Regierung.

(Amtsblatt 1854, Seite 99.)

2b. Für den Regierungsbezirk Aachen.

Die Wahrnehmung, daß das Gesetz vom 29. Sept. 1846 über die Einführung von Gesinde-Dienstbüchern bisher entweder nicht überall nach seinem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen, oder doch zum Theil hie und da wieder in Vergessenheit gerathen ist, veranlaßt uns, die Bestimmungen desselben durch die unten folgende Republikation den Betheiligten zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen, und weisen wir die uns untergeordneten, namentlich die Ortspolizei-Behörden hierdurch an, von jetzt ab die allgemeine Befolgung des Gesetzes strenge zu überwachen.

Da indessen einige Verpflichtungen unbedingt in dem beregten Gesetze vorgeschrieben sind, ohne daß deren Nichtbeachtung zugleich mit Strafe bedroht worden ist, so verordnen wir, um eine strenge Durchführung der desfallsigen bestehenden Bestimmungen herbeizuführen, auf den Grund des die Polizei-Verwaltung betreffenden Gesetzes vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes, was folgt:

1. Dienstboten, welche unterlassen, sich mit dem in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 29. September 1846 vorgeschriebenen Gesindebuche zu versehen, sowie Diejenigen, welche versäumen, dasselbe vor Antritt des Dienstes der Polizeibehörde vorzulegen (1 und 3 ibidem), werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe bestraft.

2. Eine gleiche Strafe trifft diejenige Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in Dienst nimmt, ohne durch Einsicht sich vorher davon überzeugt zu haben, daß derselbe im Besitze des § 1 l. c. vorgeschriebenen Gesindebuchs sich befindet.

Aachen, den 23. April 1854.

Königliche Regierung.

2c. Polizei-Verordnung über das Gesindewesen im Stadtkreise Aachen.

Auf Grund der Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844, der Verordnung vom 29. September 1846 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird über das Gesindewesen im Stadtkreise

Aachen nach vorheriger Berathung mit dem Bürgermeisteramte unter höherer Genehmigung folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Abschnitt I.

Wegen der Erfordernisse bei der Vermiethung, Miethung und Meldung des Gesindes.

§ 1.

Alle im Stadtkreise Aachen in Gesindedienste tretende Personen, sowohl einheimische, als auswärtige, haben sich mit einem Gesindedienstbuche zu versehen und dasselbe dem Gesinde-Amte der Königlichen Polizei-Direction, Pontstraße Nr. 753 B., vorzulegen. (Gesetz vom 29. September 1846. Ges.-S. p. 467. Regierungs-Verordnung vom 23. April. Amtsblatt S. 151—152.)

(Die Formulare zu den Gesindedienstbüchern sind für 10 Sgr. im Büreau des Salzmagazins, sowie bei dem hiesigen Gesinde-Amte zu haben.)*)

§ 2.

Gesinde, welches mit einem Gesindedienstbuche nicht versehen ist, darf weder gemiethet, noch in Dienst genommen werden. Dienstboten, welche es unterlassen, sich mit dem in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 29. September 1846 vorgeschriebenen Dienstbuche zu versehen, sowie diejenigen, welche versäumen, dasselbe vor Antritt des Dienstes dem Gesindeamte vorzulegen (§ 3 ibid.), werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe belegt. Eine gleiche Strafe trifft diejenige Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in Dienst nimmt, ohne durch Einsicht sich vorher davon überzeugt zu haben, daß derselbe im Besitze des § 1 l. c. vorgeschriebenen Dienstbuches sich befindet. (Regierungs-Verordnung vom 23. April 1854.)

§ 3.

Außer dem Gesindebuche (§§ 1 und 2) bedarf jeder Dienstbote eines vom Gesindeamt kostenfrei zu ertheilenden Dienst-erlaubnißscheins. Die ohne Vorlegung eines solchen Scheines erfolgte Vermiethung oder Miethung zieht sowohl für das Gesinde als für die Dienstherrschaft eine Geldbuße bis zu 3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

*) Ist durch die Instruktion d. Ministers d. J. v. 26. Febr. 1872 aufgehoben (s. S. 51).

§ 4.

Personen, welche von außerhalb hierher kommen, um in Gesindedienst zu treten, müssen ihre gute Führung während der letzten drei Jahre, desgleichen, wenn sie bisher noch nicht in dienenden Verhältnissen gestanden haben und nicht selbstständig sind, ihre Befugniß zum Eintritt in einen Gesindedienst durch obrigkeitlich ausgestellte oder beglaubigte Zeugnisse der Eltern oder Vormünder — verheiratete Frauen die Zustimmung ihrer Männer — darthun und übrigens durch Pässe oder sonst gültige Legitimationspapiere nachweisen, daß sie diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben. Diese Vorschrift findet auch auf die aus dem Auslande kommenden Dienstboten Anwendung.

§ 5.

Um unter diesen Bedingungen (§ 4) die Erlaubniß zu ihrer Vermiethung zu erhalten, haben sich die Dienstsuchenden im Bureau des Gesindeamtes zu melden und nach Empfang des von diesem kostenfrei zu ertheilenden Diensterlaubnißscheins ihre Legitimationspapiere im Paßbureau gegen eine auf acht Tage zu ertheilende — und nur unter besonderen Umständen zu verlängernde Aufenthaltskarte zu deponiren. Sobald die Dienstsuchenden im Besitz des Diensterlaubnißscheins sind, können sie sich an hiesige konzessionierte Gesindevermiether oder Vermietherinnen wenden, welche dieselben unentgeltlich in ihre Listen einzutragen haben und ihnen gegen eine im Abschnitt II., § 16 festgesetzte Gebühr Dienststellen nachweisen und verschaffen werden.

§ 6.

Diejenigen auswärtigen Dienstboten, welche bei ihrer Meldung (§ 5) den im § 4 geforderten Nachweis nicht geführt haben, müssen die hiesige Stadt sofort verlassen, die mit Diensterlaubnißscheinen versehenen und eingetragenen Personen aber binnen acht Tagen dem Gesindeamt ihr Dienstunterkommen anzeigen oder gleichfalls Aachen verlassen.

§ 7.

Auswärtiges, dienstloses Gesinde weiblichen Geschlechts, wenn es sich über 24 Stunden unangemeldet hier aufhält, oder in verdächtigen Häusern abgestiegen ist, kann sofort zwangsweise aus der Stadt entfernt werden.

§ 8.

Alle hier ortsangehörige Personen, welche noch nicht in Dienstverhältnissen gestanden haben und nicht selbständig sind, bedürfen zunächst zu ihrer Vermiethung der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, verheiratete Frauen aber der Zustimmung ihrer Ehemänner. Sie müssen ferner, bevor sie in einen Gesindedienst treten, den polizeilichen Diensterlaubnißschein (§ 3) nachsuchen.

§ 9.

Der sowohl für das von außerhalb hier ankommende als für einheimisches Gesinde vorgeschriebene Diensterlaubnißschein (§ 3) ist gültig

a) bei Gesinde, welches ohne Dienst ist, auf acht Tage nach der Ausstellung;
b) bei Gesinde, welches sich noch im Dienste befindet, auf acht Tage nach Ablauf des Dienstes.

In geeigneten Fällen kann der Diensterlaubnißschein verlängert werden.

§ 10.

Binnen 24 Stunden nach Antritt oder Beendigung eines Gesindedienstverhältnisses, resp. nach Entlassung des Gesindes oder nach Verlassung des Dienstes durch dasselbe, hat sowohl die Dienstherrschaft als das Gesinde die Anzeige hiervon in dem Gesindeamte zu machen. Die unterlassene Meldung wird mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Schlußbestimmungen.

Mit der Publikation dieser Polizei-Verordnung treten die Verordnungen vom 11. September 1853 außer Kraft.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung soll in den Eingängen zum Rathhause und zur Polizei-Direktion angeheftet, in das Echo der Gegenwart und in die Aachener Zeitung aufgenommen werden.

Aachen, den 23. September 1856.

Königliche Polizei-Direktion.
In Vertretung:
Der Polizei-Assessor,
Goetsch.

Gesehen, und auf Grund der Verfügung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 26. August l. J. (IV. 8231 und II. 5870) genehmigt.

Aachen, den 13. Oktober 1856.

(L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
(gez.) von Solemacher.

2d. Für den Reg.-Bezirk Trier.*)

(Auszug.)

I. Hinsichtlich der Dienstboten und Gesinde.

18) Jedes von auswärts eintreffende Gesinde, welches hier Dienst sucht, hat sich gleichfalls sofort nach der Ankunft bei der Königlichen Polizei-Direktion (Polizei-Verwaltung, Melde-Büreau) persönlich zu melden, und, wenn sie Inländer sind, ein obrigkeitlich ausgestelltes Dienstbuch und Führungs-Attest, wenn sie aber Ausländer sind,

a) ein Attest über gute Führung,
b) persönliche Befugniß zum Eintritt in den Gesindedienst und
c) Identität der Person

einzureichen, worauf das Gesindedienstbuch hier ausgefertigt und ihnen sodann nach Prüfung ihrer Ausweise der polizeiliche Dienstschein ausgestellt wird.

Schiffsknechte haben sich durch Schiffsdienstbücher auszuweisen (Ministerial-Verordnung vom 18. Dezember 1845).

Niemand darf Gesinde ohne diesen, die Erlaubniß zur hiesigen Vermiethung gewährenden Dienstschein in Dienst nehmen, noch auch solchen ohne das vorgeschriebene Gesindedienstbuch zum wirklichen Dienstantritte verstatten (Polizei-Verordnung betreffs des Haltens von Gesindebüchern vom 9. April 1875, § 19 und 20 sind in Folge der neueren Gesetzgebung außer Kraft getreten).

21) Zuwiderhandlungen gegen die einzelnen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung werden mit 10 Sgr. bis 3 Thalern (1—9 Mark) Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe (Haftstrafe) belegt.

Trier, den 30. Juli 1854.

Königliche Regierung.

*) Siehe hier 2f.

2e. Für den Reg.-Bezirk Düsseldorf.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 29. September 1846 verordnen wir wie folgt:

1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienste tritt oder die Herrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.
2. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltortes zur Ausfertigung vorzulegen. Bei Dienstwechsel findet eine Visirung des Gesindebuches durch die Polizeibehörde nicht statt.
3. Jeder Dienstbote ist verpflichtet, sein Gesindebuch der Polizeibehörde auf Erfordern vorzulegen.
4. Kontraventionen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen einer Strafe von 10 Silbergroschen bis 2 Thlr.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

2f. Für den Reg.-Bezirk Trier.

§ 1.

Kein Dienstbote darf fortan in Gesindedienst treten oder die Dienstherrschaft wechseln, ohne mit einem von der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes ausgefertigten Gesindebuch versehen zu sein.

Das Gesindedienstbuch ist von dem Dienstboten bei seinem Eintritt in den Dienst der Herrschaft zu übergeben, welche für die Aufbewahrung desselben während der ganzen Dauer des Dienstverhältnisses zu sorgen hat.

§ 2.

Jeder Dienstbote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste, sei es auf Zeit oder auf immer, die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und seine Leistungen in das Gesindebuch anzugehen und für den Fall, daß dieselbe die Eintragung eines Zeugnisses verweigern sollte, die Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft nach Anleitung des § 5 der

Verordnung vom 29. September 1846 zur Erfüllung jener Obliegenheit anzuhalten ist.

§ 3.

Jeder Dienstbote hat sowohl binnen acht Tagen nach seinem Dienstantritte, sei dieser nur auf Zeit oder auf immer erfolgt, das Gesindebuch der Polizeibehörde seines Aufenthaltsortes zur Visirung vorzulegen. Bei dieser Vorlegung muß das Zeugnis der letzten Dienstherrschaft bereits im Buche enthalten sein, oder es muß der Dienstbote, falls die Herrschaft die Eintragung des Zeugnisses verweigert haben sollte, nach Maßgabe des § 2 der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht haben.

§ 4.

Dienstboten, welche den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von 3 bis 30 Mark und im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Haftstrafe.

§ 5.

Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in ihren Dienst nimmt, der sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gesindebuches befindet.

§ 6.

Die nach den bestehenden Bestimmungen den Dienstherrschaften und Dienstboten obliegenden Verpflichtungen zur polizeilichen An- und Abmeldung werden durch diese Verordnung nicht berührt, diese Bestimmungen bleiben vielmehr nach wie vor in Kraft.

Trier, den 9. April 1875.

Königliche Regierung.

2g. Für Coblenz bestehen nur die folgenden Ortsgewohnheiten in Gesinde-Dienstsachen.

Aus der häufig vorhandenen Unkenntniß des wechselnden Publikums über die zur Ergänzung der §§ 13 und 14 der Rheinischen Gesinde-Ordnung vom 19. August 1844 gereichenden gewohnheitsmäßigen Ortsgebräuche, welche im Falle mangelnder Vertragsbestimmungen hier in deren Stelle

eintreten, entstehen sehr häufig Mißverständnisse und Gesindestreitigkeiten, deren Schlichtung eben nur auf Grund dieser Ortsgewohnheiten erfolgen kann.

Es werden daher hierdurch von der unterzeichneten Ortsobrigkeit in den nachfolgenden Sätzen die hier bestehenden und zu subsidiärer Anwendung kommenden gewohnheitsmäßigen Ortsgebräuche zur allgemeinen Kenntnis gebracht, wonächst sich sowohl Dienstherrschaften als Gesinde entweder darnach richten, oder etwa daraus Veranlassung und Anregung zu anderweiter zulässiger vertragsmäßiger Regulirung dieser Punkte nehmen werden.

1) Die ortsüblichen Antrittszeiten des Gesindedienstes (Umzugstermine, Wechselzeiten) sind, wenn nichts anderes vertragsmäßig bestimmt ist, der 2. Februar (Mariä-Lichtmeß) und 15. August (Mariä-Himmelfahrt), so daß also bei mangelnder anderweiter Uebereinkunft der nächste von diesen beiden Terminen entscheidend ist.

2) Die Dauer der Dienstzeit ist, wenn nichts anderes bestimmt und erweislich ist, resp. aus der unzweideutig auf die Dienstzeit bezogenen Bestimmung der Lohnzahlung klar hervorgeht, eine nur monatliche.

3) Die Kündigungsfrist ist, bei mangelnder anderweiter Bestimmung, a) bei bloßen Monatsmiethen von 1- bis 5monatlicher Dauer: eine 14tägige, — b) bei mindestens halbjährigen und längeren Miethen: eine 6wöchentliche vor Ablauf der Dienstzeit.

4) Ein in der ortsüblichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist nicht gekündigter Dienstvertrag ist schon durch die bloße Unterlassung der Kündigung stillschweigend verlängert, außer wenn etwa vertragsmäßig ausdrücklich jede etwaige Verlängerung erst an eine förmliche Verabredung der Fortdauer gebunden war (Ges.-Ordn. § 14). Der Dienstvertrag hört also mit einfachem Ablaufe der Dienstzeit ohne Kündigung stillschweigend und von selbst nur in dem letzten Falle auf, wenn nämlich vorher die etwaige Fortdauer desselben ausdrücklich an eine noch erst zu verabredende Verlängerung gebunden war; außer diesem einen Falle ist stets eine Kündigung in ortsüblicher oder verabredeter Frist erforderlich, um den Dienstvertrag zu lösen, der sonst als stillschweigend erneuert gilt.

5) Die stillschweigende Erneuerung bezieht sich auf alle Bestimmungen des bisherigen Dienstvertrages seinem ganzen Inhalte nach, führt also dieselbe frühere Dauer und Kündigungsfrist, sowie denselben Lohn mit sich (jedoch kein zu wiederholendes Miethsgeld).
6) Das Miethsgeld (welches gesetzlich zur Gültigkeit des Vertrags nicht erforderlich ist, sondern nur als ein Zeichen und eines der mehreren möglichen Beweismittel des Vertragsschlusses anzusehen ist) beträgt gewohnheitsmäßig bei Monatsmiethen 5 Sgr., bei halbjährigen Miethen 15 Sgr., bei längeren bis ganzjährigen Miethen 15 Sgr. bis 1 Thlr. Dasselbe bildet keinen Theil des Lohnes, und wird auf den Lohn der geleisteten Dienstzeit nicht abgerechnet.
7) Wenn unbestimmt auf mehrere Monate gemiethet und der Vertrag durch Kündigung gelöst ist, so wird für jeden Monat der festgestellten Dienstzeit $2^1/_2$ Sgr. Miethsgeld berechnet und hiernach die Ausgleichung des gezahlten Miethsgeldes durch Zuzahlung oder Rückgabe herbeigeführt, ohne daß aus der Höhe des gegebenen Miethsgeldes eine bestimmte Länge der Dienstzeit zu folgern ist.

Bei Veröffentlichung dieser gewohnheitsmäßigen Ortsgebräuche wird noch ausdrücklich auf die entscheidende Zweckmäßigkeit aufmerksam gemacht, alle Vertragsbestimmungen im eigenen Interesse zu Vermeidung jeglicher Irrungen und gegenseitiger Mißverständnisse in einer beweiskräftigen Form (schriftlich oder unter Zeugen-Zuziehung) zu bewirken.

Coblenz, den 3. Dezember 1857.

Königliche Polizei-Direction:
Juncker von Ober-Conraid.

3. Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854.

(G.-S. S. 214.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang des Staats mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam*) oder Widerspenstigkeit gegeu die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. oder Gefängniß**) bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizeibehörde anzubringen ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835, G.-S. S. 222);
b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

*) Alle einzelnen Ungehorsamakte, durch welche sich der im **§ 1 des Ges. v. 24/4. 1854** vorgesehene hartnäckige Ungehorsam des Gesindes kundgiebt, stellen zusammen die im § 1 mit Strafe bedrohte Uebertretung dar; es ist daher unstatthaft, wegen jedes einzelnen Aktes die Strafe zu verhängen, es sei denn, daß nach einmal erfolgter Verurteilung der Ungehorsam wiederholt wird.

Erk. v. 4. Januar 1866.

**) An Stelle der Gefängnißstrafe tritt seit Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches Haft ein.

Urtheil des IV. Straffenats des Reichsgerichts 27/11. 1885, Band XIII. S. 93.

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergleichen);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen ꝛc. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§ 3.

Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der § 2, a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§ 4.

Hausoffizianten § 177 seq., Tit. 5, Th. II. des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§ 5.

Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

1. Das gerichtliche Strafverfahren wegen Gesindepolizei-Uebertretungen ist unabhängig von einem vorausgegangenen polizeilichen Strafverfahren.

Urtheil des Königl. Kammergerichts v. 16. Januar 1888.

2. Eine Verletzung der gegen Gewährung von Wohnung und Naturalien kontraktlich übernommenen Verpflichtung zur Gestellung landwirthschaftlicher Tagelöhner ist nicht strafbar aus dem Gesetz v. 24. April 1854.

Urtheil des Königl. Kammergerichts v. 5. März 1888.

3. Nicht blos der dauernde, sondern auch das vorübergehende unbefugte Verlassen des Gesindedienstes ist strafbar.

Urtheil des Königl. Kammergerichts v. 19. März 1888.

4. Die Bestrafung wegen Gesindepolizei-Uebertretung setzt die civilrechtliche Gültigkeit des Gesindeverhältnisses voraus.

Urtheil des Königl. Kammergerichts v. 8. November 1888, S. 474/88.

4. Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute vom 8. Juli 1856.

Minist.-Bl. S. 206.*)

Auf Grund des § 6 lit. b. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disziplin Folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden (hier nicht abgedruckten) Muster gedruckt. Sie gewähren Raum

*) Bez. der Verpflichtung der Schiffsmannschaften, auf dem Rhein Dienstbücher zu führen, vergl. das Schlußprotokoll zur revidirten Rheinschifffahrts-Akte, vom 17. Oktober 1868 (G.-S. S. 830 pro 1869).

zur Einragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.**)

§ 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§ 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes

**) Der Verkauf der für den Gebrauch im Binnenschifffahrtsverkehr bestimmten Dienstbücher erfolgt durch die Lokal-Polizei-Verwaltungen, ev. wo das Bedürfniß es erheischt, durch die Landrathsämter zum Preise von 10 Pfg. pro Stück. (Min.-Erlaß v. 10. Oktober 1872. — Minist.-Bl. S. 302.)

oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 Thlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Der Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

5. Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.

B.-G Bl. S. 242.

§ 1.

Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf — sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch

nimmt — zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

2c. 2c. 2c.

6. Gesetz, betr. die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern, vom 21. Februar 1872.

(G.-S. S. 160.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1.

Die vom 1. März 1872 ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden Gesindedienstbücher müssen nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein. Wer die Ausfertigung eines Gesindebuches verlangt, hat das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und der ausfertigenden Behörde vorzulegen.

Die Herstellung und der Verkauf dieser Formulare unterliegt nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften.

§ 2.

Jedes vom 1. März 1872 ab in Preußen amtlich ausgefertigte Gesindedienstbuch kann im ganzen Umfange der

Monarchie zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden.*)

In wie weit die vor dem bezeichneten Tage ausgefertigten Gesindedienstbücher fernerhin auch außerhalb des Geltungsbereiches derjenigen gesetzlichen Vorschriften, auf Grund deren sie ausgefertigt sind, zur Eintragung von Dienstzeugnissen gebraucht werden können, hat der Minister des Innern zu bestimmen.

§ 3.

Vom 1. März 1872 ab werden die bestehenden Stempelabgaben von Gesindedienstbüchern und Gesinde-Entlassungsscheinen aufgehoben und dürfen weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden.

Von demselben Zeitpunkte ab wird der gesetzliche Preis der zu den Seefahrtsbüchern zu verwendenden Formulare von 12 Sgr. 6 Pfg. auf 2 Sgr. 6 Pfg. für das Exemplar ermäßigt.**)

§ 4.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der § 2 der Verordnung vom 29. September 1846 (G.-S. S. 467) und die Position „Gesinde-Entlassungsscheine" im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 (G.-S. S. 80) treten vom 1. März 1872 ab außer Kraft.

§ 5.

Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1872.

Wilhelm.

---

*) Zu Folge Bundesrathsbeschlusses vom 28. Februar 1873 (s. Erlaß des Ministers des Innern vom 31. März 1873, M.-Bl. S. 122) dürfen die in den einzelnen Bundesstaaten gültig ausgestellten Gesindebücher in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen benutzt werden.

**) Der Preis der Dienstbücher für den Binnenschifffahrtsverkehr beträgt 1 Sgr.; Erlaß des Ministers des Innern vom 10. October 1872 (Min.-Bl. S. 302).

6a. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872 betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar c., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimentern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimentern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blattes, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes“ bis „Tag des Dienstantritts“ (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc.“ und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde“ (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstatteſten gewähren.

II. Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten; — vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstatteſten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Erteilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.

Anlage A.

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

Nr.

Gesinde-Dienstbuch

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:

Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1. Nr. d. Dienstes.	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienstantritts.	5. Tag des Dienstaustritts.	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß.	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1						
2						

Seemanns-Ordnung.

II. Abschnitt.

Seefahrtsbücher und Musterung.

§ 5.

Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemannsamte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem 14. Lebensjahr zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden, auch hat er sich über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung und des Gesetzes, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute auszuhändigen.

§ 6.

Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§ 5) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein- für allemal ertheilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleich geachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.

§ 7.

Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen, oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§ 8.

Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§ 20, 22) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamtes ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§ 9.

Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der Bundesrath. Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und stempelfrei.

Strafbestimmungen.

§ 93.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen.

§ 99.

Mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

8. Auszug

aus dem Gesetz betr. die Aufhebung der Verbote gegen das sog. Schäfervorvieh und die besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer und deren Gesinde, vom 17. Mai 1882.

G.-S. S. 305.

§ 1

(hebt in 10 Ziffern verschiedene Provinzial-Edikte auf).

§ 2.

Sind in Dienstverträgen mit Schäfern und Schäferknechten Vereinbarungen über Kündigungsfristen und Umzugstermine nicht getroffen, so müssen die Dienstkündigungen fortan spätestens am letzten Tage des Monats März, der Umzug am letzten Werktage des Monats Juni erfolgen.

9. Auszug aus dem Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April 1880.

G.-S. S. 230.

§ 5.

Für die Geldstrafe, den Werthsersatz (§ 68) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist Letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 ad 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen. ꝛc. ꝛc.

10. Auszug aus dem Strafgesetz-Buch.

§ 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in

deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. ꝛc. ꝛc.

§ 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werder kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 361.

Mit Haft wird bestraft:

9) Wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- und Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. ꝛc. ꝛc.

In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark erkannt werden.

§ 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder

Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Anhang.

Seite

1. Hausordnung für das Mägdehaus „St. Anna-Stift“ zu Düsseldorf 59
2. Bedingungen zur Aufnahme in die evangelische Mägde-Herberge im Martha-Stift zu Düsseldorf 59
3. Abonnement für erkrankte Dienstboten im Marien-Hospital zu Düsseldorf 60
4. Abonnements-Bedingungen für die Aufnahme erkrankter Dienstboten im Evangelischen Krankenhaus 61
5. Abonnement für erkrankte weibliche Dienstboten im Hospitale der barmh. Schwestern vom h. Kreuz zu Düsseldorf . 62
6. Bedingungen für die Aufnahme verwahrloster weiblicher Personen in der Anstalt „Christi Hilf“ 62

Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit betreffend 62

Bekanntmachung der Polizeiverwaltung in London, betr. Beistandsgewährung 63

In allen Städten und größeren Ortschaften der Rheinprovinz existiren heute Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten, in denen Dienstboten zur Verpflegung in Krankheitsfällen und weibliche Dienstboten bei eintretender Stellenlosigkeit aufgenommen werden.

Die Aufnahme-Bedingungen werden im Großen und Ganzen überall so ziemlich dieselben sein, nachstehend gebe ich an

1. Die Hausordnung für das Mägdehaus „St. Anna-Stift" zu Düsseldorf.

§ 1.

Unter dem Schutze der seligsten Jungfrau und der hl. Mutter Anna besteht in Düsseldorf ein Mägdehaus, welches die Bestimmung hat, ordentlichen dienstlosen Mägden vorübergehend Obdach zu bieten. Auf Wunsch der dienstlosen Mägde werden Gesuche derselben um passende Stellen in das hiesige Düsseldorfer Volksblatt unentgeltlich annoncirt.

§ 2.

Weil das Haus für Dienstmädchen hergerichtet ist, sollen jene, welche Aufnahme wünschen, sich als solche ausweisen und zwar 1) durch Dienstbuch, wenn sie schon im Dienste waren, oder 2) durch einen Schein des Pfarrers oder Bürgermeisters der Heimath über bisherige gute Führung, sowie durch eine Bescheinigung des Vaters resp. Vormundes über ihre Zustimmung zur Uebernahme eines Dienstes Seitens ihres Kindes resp. Mündels.

§ 6.

Zum Unterhalt des Hauses zahlen die Aufgenommenen täglich $^1/_2$ Mark und arbeiten überdies nach Anordnung der Vorsteherin zum Nutzen des Hauses.

2. Bedingungen zur Aufnahme in die evangelische Mägde-Herberge im Martha-Stift zu Düsseldorf, Nordstr. 116.

In der Mägdeherberge finden solche ehrbare, mit guten Papieren versehene Dienstmädchen Aufnahme, welche zur Zeit keine Stelle haben oder von außen kommend eine passende Stelle suchen.

Solche wird ihnen, wenn sie sich empfehlenswerth zeigen, durch die Anstalt vermittelt.

Diese Mädchen zahlen 20 Pfg. pro Tag, sind aber verpflichtet, für die Anstalt zu arbeiten. Beim Eintritt haben sie der Regel nach das Pflegegeld sogleich für 5 Tage, also eine Mark, zu entrichten. Von dieser Summe wird, wenn sie vor Ablauf von 5 Tagen aus dem Hause gehen, nichts zurückgezahlt.

Geld und Werthsachen sind beim Eintritt der vorstehenden Diakonissin oder deren Vertreterin einzuhändigen; nur unter dieser Bedingung kann die Anstalt für dieselben Gewähr leisten.

Jedes Mädchen verpflichtet sich, die Hausordnung gewissenhaft zu befolgen, den leitenden Diakonissen pünktlichen Gehorsam zu leisten, gegen die Mitpfleglinge sich eines stillen, freundlichen, friedfertigen Betragens zu befleißigen und insbesondere sich niemals, auch nur vorübergehend, der Sachen eines andern Mädchens zum eigenen Gebrauch zu bedienen.

Diejenigen Mädchen, welche in der Anstalt sich gesittet und fleißig gezeigt haben, werden nach ihrem Eintritt in einen Dienst freundlichst eingeladen, des Sonntags, Nachmittags und Abends, ihre freie Zeit in der Anstalt oder deren großen Garten zur Erfrischung Leibes und der Seele zuzubringen. Die Diakonissen werden stets gerne bereit sein, den entlassenen Mädchen mit ihrem Rathe beizustehen.

Düsseldorf, im Dezember 1885.

Der Vorstand des Martha-Stiftes.

3. Abonnement für erkrankte Dienstboten im Marien-Hospital zu Düsseldorf, Sternstraße Nr. 91.

Bedingungen.

1. Das Marien-Hospital übernimmt gegen Zahlung eines festen Abonnementspreises die sämmtlichen Verpflichtungen, welche den Dienstherrschaften bei Erkrankung ihrer Dienstboten in Bezug auf deren Verpflegung nach § 26 der Gesinde-Ordnung vom 19. August 1844 obliegen, einschließlich der ärztlichen Behandlung, der Arzneien und der Wäsche.

Dienstboten, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind von der Aufnahme nicht ausgeschlossen.

2. Der jährliche Abonnementspreis beträgt:
   a) für jeden männlichen Dienstboten 6 Mark,
   b) für einen weiblichen Dienstboten 6 Mark,
   c) für jeden ferneren weiblichen Dienstboten derselben Dienstherrschaft 3 Mark.

3. Das Abonnement muß sich auf sämmtliche Dienstboten einer Dienstherrschaft erstrecken und begründet nur in diesem Falle einen Anspruch auf Spitalpflege.

4. Die Aufnahme von erkrankten Dienstboten in das Marien-Hospital erfolgt auf Grund eines ärztlichen Attestes, in welchem die Krankheit bezeichnet und die Spitalfähigkeit bescheinigt sein muß.

5. Für die in das Marien-Hospital aufgenommenen Dienstboten ist die eingeführte Hausordnung verbindlich. Gegen Entlassungen, welche auf Grund der Hausordnung oder nach ärztlich festgestellter Genesung erfolgen, steht den Dienstboten oder den Dienstherrschaften kein Widerspruch zu.

Bei neuen Abonnenten beginnt die Verpflichtung zur Aufnahme eines erkrankten Dienstboten erst vier Wochen nach erfolgter Anmeldung.

Die im Laufe des Jahres genommenen Abonnements haben nur Gültigkeit bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, es wird aber der ganze Betrag entrichtet. Für bereits erkrankte Dienstboten kann kein Abonnement gegeben werden.

4. Abonnements-Bedingungen für die Aufnahme erkrankter Dienstboten im Evangelischen Krankenhaus.

Das Evangelische Krankenhaus übernimmt für erkrankte Dienstboten beiderlei Geschlechts die sämmtlichen Verpflichtungen der Verpflegung in der Anstalt, welche den Dienstherrschaften nach § 26 der Gesinde-Ordnung vom 29. August 1844 obliegen.

Anspruch auf Verpflegung kann nur dann erhoben werden, wenn die Dienstherrschaft auf ihre sämmtlichen Dienstboten abonnirt hat. Wünscht dieselbe nur für einzelne zu abonniren, so müssen diese bei Beginn des Abonnements und bei etwaigem Wechsel mit Namen angemeldet werden, damit dieselben auf der Quittung vermerkt werden können.

Der Abonnementspreis beträgt:

II. Klasse	für Personen bis incl. 40 Jahr	17	Mark.
	„ „ über 40 bis incl. 50 Jahr . .	34	„
III. „	„ jeden männlichen Dienstboten	6	„
	„ einen weiblichen Dienstboten	6	„
	und für jeden ferneren weiblichen Dienstboten derselben Herrschaft	3	„

Alle Abonnenten dürfen bei der Anmeldung das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und müssen gesund sein. Die Verpflichtung zur Aufnahme beginnt bei neuen Abonnenten erst vier Wochen nach erfolgter Anmeldung. Zur Aufnahme in's Krankenhaus ist die Vorzeigung der betr. Karte und ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der Krankheit erforderlich.

Für ärztliche Behandlung, ebenso für Arzneien, Bäder und Wäsche wird nichts besonders gerechnet.

Personen, die an Geisteskrankheit, Epilepsie und Syphilis leiden, desgleichen solche, die ihrer Entbindung entgegensehen oder kurz vorher entbunden sind, werden nicht aufgenommen. Für alle Kranke in der Anstalt ist die Hausordnung verbindlich und ist ein Widerspruch gegen eine Entlassung, die auf Grund derselben oder nach ärztlich festgestellter Genesung erfolgt, von keiner Seite zulässig.

Die Abonnements, welche vor Ablauf des Jahres nicht abgemeldet sind, werden als weiter bestehende angesehen. Die Quittungen für das folgende Jahr werden denselben zugestellt; es empfiehlt sich auch, solche beim Sekretär der Anstalt vorher abzunehmen, wo auch neue Anmeldungen schriftlich oder mündlich gemacht werden können.

5. Abonnement für erkrankte weibliche Dienstboten im Hospitale der barmherz. Schwestern vom h. Kreuz zu Düsseldorf, Stiftsplatz 13.

Bedingungen.

Jede Herrschaft kann sich mit 6 Mark, welche im Dezember oder Januar zu bezahlen sind, für ihre weiblichen Dienstboten abonniren, so daß solche in Erkrankungsfällen im laufenden Jahre im Hospitale der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz liebevolle Aufnahme, Pflege, ärztliche Behandlung, Arzneien, Wäsche 2c. erhalten.

Für jeden ferneren weiblichen Dienstboten werden 3 Mark mehr bezahlt und muß sich das Abonnement auf sämmtliche Dienstboten einer Herrschaft erstrecken.

Aufnahme finden alle heilbaren Kranken, wobei das Urtheil des Hausarztes maßgebend ist. Die aufgenommenen Kranken unterwerfen sich der Hausordnung.

6. Außerdem finden hier verwahrloste weibliche Personen Aufnahme in der Anstalt „Christi-Hilf", Gerresheimerstr. 21.

Der jährliche Pflegesatz beträgt 180 Mark, die je nach den Umständen von den Eltern oder Angehörigen, resp. von den Ortsarmenverbänden pränum. entrichtet werden müssen.

Bedingung für die Aufnahme ist, daß die betr. Person 1 Jahr lang in der Anstalt verbleibt. Beim Eintritt hat sie mitzubringen:

a) Taufschein,
b) Impfschein,
c) Abmeldeschein,
d) ein Gesundheitsatteſt.

Wenn ganz besondere Umstände vorliegen, kann der Pflegesatz etwas herabgesetzt werden.

Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Schulzeit betr.

Auf den Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

1. Niemand darf Kinder, welche der allgemeinen Schulpflicht (vergl. Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, G.-S. 1825. S. 149) noch unterliegen, während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden zu Garten-, Feld-, wirthschaftlichen, Handwerks- oder Gewerks-Arbeiten verwenden.
2. Arbeitgeber, welche gegen dieses Verbot handeln, verfallen für die Beschäftigung jedes schulpflichtigen Kindes in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
3. Die bestehenden Vorschriften über die Bestrafung der Schulversäumnisse werden durch diese Polizeiverordnung nicht verändert.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1853.

Königliche Regierung.

Die nachstehende Bekanntmachung der

Polizei-Behörde in London

dürfte wohl noch das Interesse der Betheiligten verdienen, weshalb ich ihr zum Schluß meines gegenwärtigen Büchleins einen Platz gönnen will.

Polizei-Behörde in London.

Bekanntmachung.

Wenn Mädchen, welche nach London gekommen sind, um häuslichen Dienst oder sonstige Beschäftigung zu erlangen, irgend in Schwierigkeiten geraten und Auskunft über englische Gesetzes-Vorschriften bedürfen, so erhalten sie solche, sowie etwa erforderlichen Beistand auf persönlichen oder schriftlichen Antrag in jedem Polizei-Amt (Police Station) oder im Bureau des

Criminal Investigation Department,
Great Scotland Yard,

oder auf dem Kaiserlich Deutschen General-Consulat,
5. Blomfield Street, London Wall, E. C.

an jedem Wochentage in den Stunden zwischen 11 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags.

E. Y. W. Henderson,
Commissioner of Police of the Metropolis.

Great Scotland Yard, 10. January 1882.

Sach-Register.

Aachen, Pol.-Verordnung S. 34.
Abgaben für Gesindebücher 48 50.
An- und Abmeldung, polizeil. 9.
Anhang 59.
Anschaffung der Dienstbücher 45.
Antrag der Herrschaft 43.
Antritt des Dienstes 12.
Arbeiter, ländliche 42 44 45.
Arbeitslohn, Beschlagnahme 47.
Aufforderung der Herrschaft 21.
Aufhebung der Abgaben v. Gesindebüchern 48 50.
— des Vertrages 17 18 19 21.
Aufkündigung siehe Kündigung.
Ausführung der Gesinde-Ordnung 28.
Ausgehen des Gesindes 15 16 18.
Aushalten der laufenden Dienstzeit 20.

Befugniß zur Eingehung des Dienstes 9.
Begräbnißkosten 17.
Begriff: Gesinde 8.
Begründung des Dienstverhältnisses 7.
Behandlung des Gesindes 19.
Beköstigung des Gesindes 19.
Berechtigung zur Vermiethung 8.
Beschäftigung der Kinder während der Schulzeit 62.
Beschimpfung des Gesindes 20.
Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes 47.
Beschuldigungen des Gesindes 22.
Bestrafung des Gesindes 12 22 24 31 43.
Besuch des Gottesdienstes 16.
Bootsmann 45.

Coblenz, Ortsgewohnheiten S. 40.
Concurseröffnung 18 (s. Konkurs).

Dauer der Dienstzeit 12.
Dienstbuch, Verlieren desselben 31.
— 9 30 32 34 38 39 40 48 50.
Dienstbücher, Einführung derselben 45.
— für Schiffsleute 45 48.
Dienstlohn, Beschlagnahme 47.
Dienstpflichten 42.
Dienstverhältniß, Auflösung 9 13.
— Begründung 7 9.
— stillschweigende Erneuerung 13.
Dienstzeit, Antritt 12.
Düsseldorf, Pol.-Verordnung 39.

Eid der Herrschaft 16.
Eingehung des Dienstes, Befugniß 9.
Einforderung des Gesindebuchs 23 31.
Einsichtnahme der Dienstbücher 8 9 30.
Einführung der Gesindebücher 30.
— für Schiffsleute 45.
Einspruch 9.
Einstellung der Arbeit 44.
Entlassung 18 20 21 22.
Entlassungszeugniß 22 23 24 31.
Entscheidung, polizeiliche 24 27.
— für verspätete Kündigung 17.
Erkrankung des Gesindes 19.

Feld- und Forstpolizei-Gesetz, Auszug aus demselben 54.
Frauen 9.

Gefängnißstrafe 29 43.
Geldbuße 12 14 22 29 30.

Gemeinsame Verabredung S. 44.
Geschenke 11.
Geschicklichkeit 19.
Geselle 45.
Gesinde, An- und Abmeldung desselben 9.
— Anmiethung 8.
— Begriff des Ausdruckes 8.
— Behandlung 19.
— Beköstigung 19.
— Beschimpfung desselben 20.
— Bestrafung desselben 12 22 24 31.
— Dienst verlassen 45.
— Entlassung 8 18 19 20 31.
— Krankheit 16 19.
— ländliches 17.
— Pflichten desselben 14.
— Schadloshaltung 14.
— der Schäfer 54.
— Verheirathung desselben 14.
— Verletzung der Dienstpflicht 42.
Gesindebuch, Einsicht 8 9 30.
— Verlieren desselben 31.
Gesindebücher, Aufhebung der Abgaben von denselben 48 50.
— Einführung derselben 30.
Gesindemäkler 10.
Gesinde-Ordnung, Ausführung 28.
Gottesdienst, Besuch desselben 16.
Großjährigkeit 8 9.

Haftpflicht der Herrschaft 23.
Handarbeiten 44.
Hausofficianten 44.
Häusliche Ordnung 15 19.
Heirath 14 20.
Heizer 45.
Herrschaft, Eid derselben 16.
— Pflichten derselben 16.

Instruktion d. Oberpräsidenten 28.
Junge 45.

Kinder, deren Beschäftigung während der Schulzeit 62.
Kompetenz-Bestimmung 23.
Konkurs 18.
Kost 18 21 22.
Kostgeld 11.
Köln, Polizei-Verordnung 32.
Krankheit 16 19 21.
Kranken-Anstalten 16.
Kurkosten 16.
Kündigungsfristen 12 13 18 19.
Aachen S. 12.
Coblenz 12.
Düsseldorf 13.
Köln 13.
Trier 13.

Ländliche Arbeiter 42 44 45.
Lehrling 45
Livrée 11.
Lohn 16 17 18 20 21 22.
— Beschlagnahme desselben 47.
Losscheine, unwahre 23.

Mäkler 10.
Matrose 45.
Miethsgeld 11 12 14.
— Zurückgabe 14.
Miethung des Gesindes 8.
Miethvertrag, Auflösung desselben 10 13.
— Schließung desselben 11.
Minderjährigkeit 8 9.

Ordnung, häusliche 15.
Ortsgewohnheit 12.
— in Coblenz 42.

Pflichten des Gesindes 14 42.
— der Herrschaft 16.
Polizeistrafe 22 25 30.
Polizei-Verordnungen für
a. Reg.-Bezirk Aachen 34.
b. „ „ Düsseldorf 39.
c. „ „ Köln 32.
d. „ „ Trier 38 39.
Pol.-Verw.-Behörden 28.
Privatförster 17.

Rechtsweg 29.
Resolutorische Entscheidungen der Behörde 24.
Rheinschifffahrts-Acte 45.

Seemanns-Ordnung 52.
Schadenersatz 12 15 22.
— der Herrschaft 23.
Schäfer, deren Gesinde 54.
— Vorvieh, Aufhebung des Verbotes 54.
Schiffer, Losscheine derselben 23.
Schiffsknechte 44 45.
Schiffsleute, Dienstbücher derselben 45 46.
Schließung d. Miethsvertrages 11.
Schulzeit, Beschäftigung von Kindern während derselben 62.
Schwangerschaft 19.

Steuermann S. 45.
Stillschweigende Verlängerung des Miethsvertrages 13.
Sofortiges Verlassen des Dienstes 19.
Sühne, polizeiliche 21 28 46.
Strafbestimmungen 54 55.
Strafen, polizeiliche 22 25.
Streitige Gesindedienstsachen 26.

Tod des Gesindes 17.
— der Herrschaft 20.
Trier, Pol.-Verordn. 38 39.

Unfähigkeit 19.
Ungehorsam 18 43.
Unrechtmäßiges Verlassen des Dienstes 22.
Unsittlichkeit 19.
Untersuchung, polizeiliche 23.
Untreue 18.

Verabredung, gemeinsame 44.
Verfahren der Polizei-Behörden 26 28.
Verheirathung d. Gesind. 9 14 20.
Verlassen des Dienstes 19 20 45.
— unrechtmäßiges 22.
Verlängerung, stillschweigende des Vertrages 13.
Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes 42.
Verlieren des Gesindebuches S. 31.
Vermiethen bei mehreren Herrschaften 12.
Vermittelung, polizeil. 23 24 26.
Vermiethung, Berechtigung dazu 8.
Vermerk über Bestrafung 31.
Verpflegung 16.
Verspätete Kündigung, Entschädigung 17.
Vertrag 7.
— Aufhebung dess. 17 18 19 21.
Vertretung des Gesindes 15 20.
Vorlegung des Dienstbuches 30 31 46.
Vormund, Genehmigung 9.
Vorzeitige Entlassung 20.

Weigerung des Gesindes 14 31.
— der Herrschaft 13 31.
— zur Vorzeigung des Dienstbuches 30 31.
Wiederaufnahme des Dienstes 21.
Widerspenstigkeit 43.

Zeugniß 22 23 24 31.
Ziehzeit, ortsübliche 17.
Zugknechte 45.
Zuständigkeit zum Miethen 8.
Zurückführung des Gesindes 22 25.
Zurücknahme des Antrages 43.
Zwangsmittel, polizeiliche 14 21 22 29 31.

Grote'sche Buchdruckerei (Griebsch u. Müller) in Hamm.
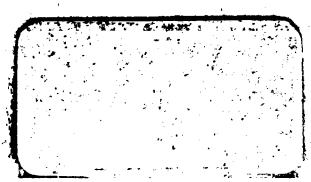
YC190103